

Allgemeine UVP-Vorprüfung

nach § 7 UVPG

Projekt: „Bebauungs- und Grünordnungsplan 2. Hahnheim-Süd – 1. Änderung“

Ortsgemeinde: Hahnheim
Verbandsgemeinde: Rhein-Selz
Landkreis: Mainz-Bingen

Auftraggeber: **Weber-Consulting Beratungs GmbH**

Verfasser: **Felix Engelmann, B. Sc. Umweltschutz**
Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	3
2 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS	4
3 ERGEBNIS	11
4 VERWENDETE UND GESICHTETE LITERATUR	12

Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker & dongus GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Ortsgemeinde Hahnheim (Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Landkreis Mainz-Bingen) beabsichtigt die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes für den Bereich der ehemaligen „Rheinessenstube“. Der Bereich ist Teil der Gesamtentwicklung „Hahnheim Hauptstraße Ost BA 2“. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Hahnheim innerhalb des Messtischblattes (MTB) TK-25 Nr. 6115 („Undenheim“) bzw. dessen nordwestlichen Quadranten 6115/1.

Der Geltungsbereich des „Bebauungs- und Grünordnungsplan – 2. Hahnheim-Süd – 1. Änderung“ (Abbildung 1) umfasst die beiden Flurstücke 151/1 und 150/3 (Flur 10) der Gemarkung Hahnheim und weist eine Größe von ca. 2.200 m² auf. Er umfasst im Wesentlichen das Areal der ehemaligen Gaststätte „Rheinessenstube“ mit einer östlich angrenzenden Grünfläche.

Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist der Bereich der östlich gelegenen Grünfläche. In diesem Abschnitt ist die Herstellung einer Verkehrsfläche vorgesehen.

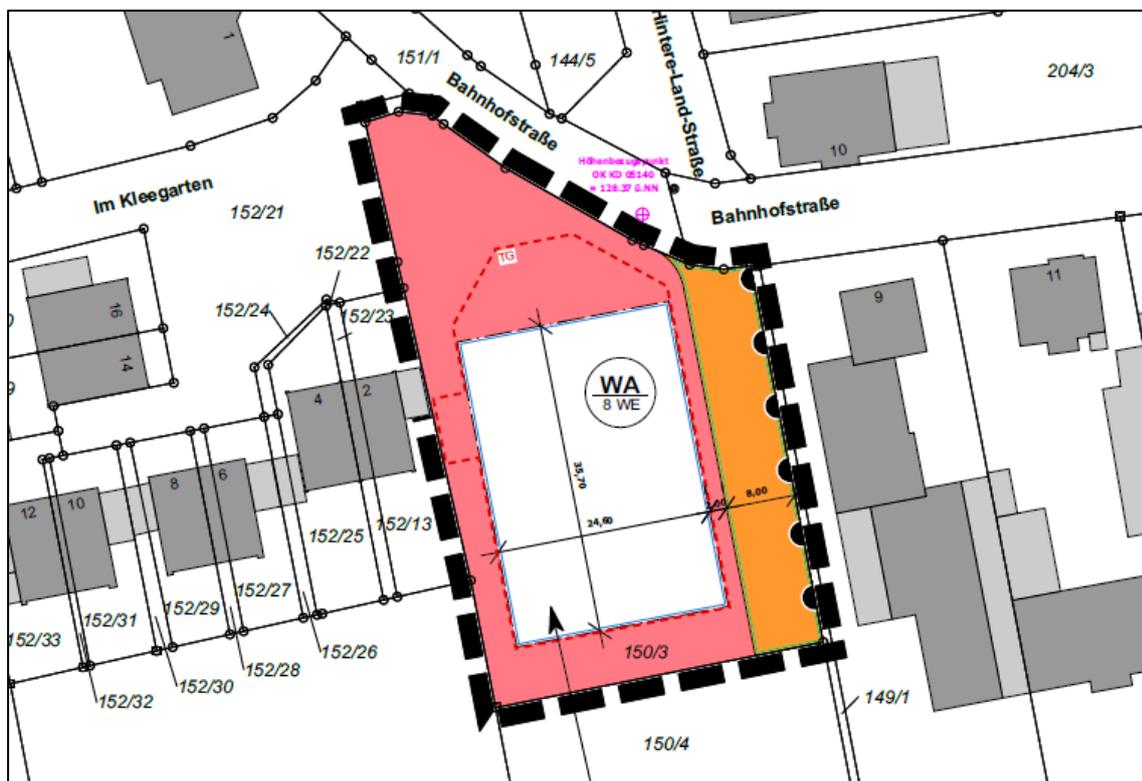


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Entwurf des „Bebauungs- und Grünordnungsplan – 2. Hahnheim-Süd – 1. Änderung“. Dargestellt sind die geplante Bebauung (rot) sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche (orange) (WEBER-CONSULTING BERATUNGS GMBH).

Weitere Planungsdetails sind dem „Bebauungs- und Grünordnungsplan – 2. Hahnheim-Süd – 1. Änderung“ zu entnehmen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die UVP-Pflicht wird im UVPG, das eine Umsetzung von EU-Vorgaben ist, geregelt. In diesem Zusammenhang wird eine **Vorprüfung des Einzelfalls** (sog. Screening, § 7 UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben gefordert, wobei zwischen einer **allgemeinen**, sämtliche Kriterien umfassenden Vorprüfung und einer besonderen, **standortbezogenen Vorprüfung** unterschieden wird. Dies wird in Anlage 1 des UVPG geregelt, die in einer Spalte 1

die zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben und in einer Spalte 2 die Vorhaben auflistet, die nach Maßgabe einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls UVP-pflichtig sind.

Für die geplante Einrichtung der Verkehrsfläche wird gemäß Anlage 1, Nr. 3.5 LUVPG (Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; „Liste UVP-pflichtige Vorhaben; „*Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG...*“) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Deren Inhalt richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 LUVPG nach Anlage 3 UVPG. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Vorprüfung in tabellarischer Form erstellt. Die Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung wäre gemäß § 7 Abs. 1 UVPG dann erforderlich, wenn das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Zwecks der Einschätzung und Feststellung einer UVP-Pflicht des geplanten Vorhabens werden im Folgenden die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien tabellarisch gemäß der im Gesetz vorgegebenen Nummerierung dargestellt.

1. Merkmale des Vorhabens		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die geplante Verkehrsfläche nimmt eine Fläche von 358 m ² in Anspruch. Durch den Bebauungsplan ist eine Breite von 8 m festgesetzt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die geplante Straßenverkehrsfläche ist Bestandteil des sich im Entwurf befindenden „Bebauungs- und Grünordnungsplan – 2. Hahnheim-Süd – 1. Änderung“.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
	Fläche	Die Planung beansprucht eine Fläche von 358 m ² . Diese ist zurzeit flächig als Grünland ausgeprägt, lediglich im nördlichen Randbereich der überplanten Fläche finden sich im Bankett der angrenzenden Bahnhofstraße teilversiegelte bzw. teilasphaltierte Bereiche. Im Rahmen der Planungsumsetzung kommt es zur Versiegelung des beplanten Bereichs.
	Boden	Es ist ein Verlust von Böden und deren Funktion im Naturhaushalt in einem Umfang von 358 m ² zu erwarten.
	Wasser	Die Überbauung und Versiegelung der durch die Planungsumsetzung betroffenen Bereiche bewirkt den Verlust von Versickerungsmöglichkeiten und der natürlichen Wasserretention auf der überplanten Fläche von 358 m ² .
	Tiere	Die geplante Verkehrsfläche beansprucht 358 m ² anthropogen geprägter Grünland-Lebensräume. Aufgrund der starken Überprägung des Gebietes durch die angrenzenden Nutzungen sowie der

		geringen Flächenausdehnung weist der überplante Bereich keine besondere Habitategnung auf.
	Pflanzen	Die geplante Verkehrsfläche beansprucht 358 m ² anthropogen geprägter Grünland-Biotope mit den dafür charakteristischen Pflanzengesellschaften.
	Biologische Vielfalt	Aufgrund des starken Einflusses der angrenzenden urbanen Nutzung, sowie des anthropogenen Charakters und der geringen Flächenausdehnung/ Homogenität in der Wertigkeit des betroffenen Grünlandes weist das Gebiet eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf.
1.4	Erzeugung von Abfällen	Es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Verkehrsfläche. Etwaig anfallende Abfälle im Rahmen der Flächenherstellung sind ordnungsgemäß und entsprechend den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu entsorgen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Im Rahmen der Bautätigkeiten sind erhöhte Staub/ Abgas- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen und vermehrten Verkehr von Baustellenfahrzeugen zu erwarten. Die Auswirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Unter Einhaltung der gängigen Vorschriften und Richtlinien (insb. DIN-Normen bzw. Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm zu beachten (AVV Baulärm)) sowie der Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sind die zuvor beschriebenen Wirkfaktoren nicht als erheblich zu bewerten.</p> <p>Betriebsbedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen durch die Nutzung der Verkehrsfläche zu rechnen. Aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommen, welches die Wohneinheiten der zukünftigen Baugrundstücke umfasst, ist nur mit geringen Wirkungen zu rechnen.</p>
1.6	Unfallrisiko	Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und Richtlinien besteht weder das Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen noch ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Bau und Betrieb der Verkehrsfläche.

2. Standort des Vorhabens									
2.1 Nutzungskriterien									
2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):</p> <p>Die beplante Fläche ist zurzeit als anthropogen beeinflusstes Grünland ausgeprägt. Begrenzt wird dessen Ausdehnung in westlicher Richtung weitestgehend durch den unmittelbar angrenzenden Gebäudebestand (Anbau, Schuppen) der ehemaligen Gaststätte „Rheinhessenstube“ sowie weiter südlich durch einen der Gaststätte zuzuordnenden verwilderten Garten. In östlicher Richtung grenzt das überplante Grünland an eine gepflasterte Zuwegung der weiter östlich angrenzenden Gebäude. In nördlicher Richtung wird das Grünland durch den Verlauf der <i>Bahnhofstraße</i> begrenzt. Im Übergangsbereich finden sich hier teilversiegelte und asphaltierte Bankett-Areale. In südlicher Richtung verläuft sich der Grünlandstreifen in einer Ackerfläche, die aktuell mit Luzerne bewachsen ist.</p>								
2.2 Qualitätskriterien									
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Fläche</td> <td style="padding: 5px;">Die Fläche wird als Grünland genutzt. Es ergibt sich eine starke anthropogene Vorbelastung des Gebiets durch die angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsflächen im Westen, Norden und Osten sowie die Ackerfläche, die das Grünlandareal nach Süden begrenzt.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Boden</td> <td style="padding: 5px;">Die Böden im Planungsumfeld weisen ein <i>sehr hohes</i> Ertragspotenzial auf, die Bodenfunktionsbewertung wird als <i>sehr hoch</i> angegeben. Die am Standort vorherrschende Bodenart ist Lehm (LGB-RLP 2021).</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Landschaft</td> <td style="padding: 5px;">Das weitere Planungsumfeld kann als offenes Agrarland mit Siedlungsstrukturen beschrieben werden. Der konkrete Planungsbereich wird durch die umliegenden Gebäude überprägt und ist nur eingeschränkt einsehbar. Aufgrund der Beengung des Grünlandstreifens durch die angrenzende Bebauung und Nutzung erfolgt keine visuelle Zuordnung zu den südlich angrenzenden Offenbereichen der Agrarlandschaft.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Wasser</td> <td style="padding: 5px;">Es finden sich keine Oberflächengewässer im Planungsbereich. Die vorherrschende Grundwasserlandschaft besteht aus tertiärem Mergel und Tonen, die Grundwasserneubildung ist mit etwa 5-10 mm/Jahr sehr gering. Die Grundwasserüberdeckung wird für den Planungsstandort als <i>günstig</i> angege-</td> </tr> </table>	Fläche	Die Fläche wird als Grünland genutzt. Es ergibt sich eine starke anthropogene Vorbelastung des Gebiets durch die angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsflächen im Westen, Norden und Osten sowie die Ackerfläche, die das Grünlandareal nach Süden begrenzt.	Boden	Die Böden im Planungsumfeld weisen ein <i>sehr hohes</i> Ertragspotenzial auf, die Bodenfunktionsbewertung wird als <i>sehr hoch</i> angegeben. Die am Standort vorherrschende Bodenart ist Lehm (LGB-RLP 2021).	Landschaft	Das weitere Planungsumfeld kann als offenes Agrarland mit Siedlungsstrukturen beschrieben werden. Der konkrete Planungsbereich wird durch die umliegenden Gebäude überprägt und ist nur eingeschränkt einsehbar. Aufgrund der Beengung des Grünlandstreifens durch die angrenzende Bebauung und Nutzung erfolgt keine visuelle Zuordnung zu den südlich angrenzenden Offenbereichen der Agrarlandschaft.	Wasser	Es finden sich keine Oberflächengewässer im Planungsbereich. Die vorherrschende Grundwasserlandschaft besteht aus tertiärem Mergel und Tonen, die Grundwasserneubildung ist mit etwa 5-10 mm/Jahr sehr gering. Die Grundwasserüberdeckung wird für den Planungsstandort als <i>günstig</i> angege-
Fläche	Die Fläche wird als Grünland genutzt. Es ergibt sich eine starke anthropogene Vorbelastung des Gebiets durch die angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsflächen im Westen, Norden und Osten sowie die Ackerfläche, die das Grünlandareal nach Süden begrenzt.								
Boden	Die Böden im Planungsumfeld weisen ein <i>sehr hohes</i> Ertragspotenzial auf, die Bodenfunktionsbewertung wird als <i>sehr hoch</i> angegeben. Die am Standort vorherrschende Bodenart ist Lehm (LGB-RLP 2021).								
Landschaft	Das weitere Planungsumfeld kann als offenes Agrarland mit Siedlungsstrukturen beschrieben werden. Der konkrete Planungsbereich wird durch die umliegenden Gebäude überprägt und ist nur eingeschränkt einsehbar. Aufgrund der Beengung des Grünlandstreifens durch die angrenzende Bebauung und Nutzung erfolgt keine visuelle Zuordnung zu den südlich angrenzenden Offenbereichen der Agrarlandschaft.								
Wasser	Es finden sich keine Oberflächengewässer im Planungsbereich. Die vorherrschende Grundwasserlandschaft besteht aus tertiärem Mergel und Tonen, die Grundwasserneubildung ist mit etwa 5-10 mm/Jahr sehr gering. Die Grundwasserüberdeckung wird für den Planungsstandort als <i>günstig</i> angege-								

		ben, woraus sich eine gute Resilienz gegenüber Schadstoffeinträgen ableitet (MUEEF 2021b).
	Tiere	Für den Geltungsbereich des „Bebauungs- und Grünordnungsplan – 2. Hahnheim-Süd – 1. Änderung“, dem die geplante Verkehrsfläche zuzuordnen ist, wurde eine Artenschutzrechtliche Einschätzung (GUTSCHKER-DONGUS 2020) verfasst. Diese kommt zu dem Schluss, dass die betroffene Grünlandfläche keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Vögel oder andere prüfungsrelevante Artengruppen aufweist.
	Pflanzen	<p>Im Rahmen der Ortsbegehung (19.05.2021) konnten keine gesetzlich geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten oder Biotoptypen festgestellt werden. Darüber hinaus bestehen keine Nachweise planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen für das betreffende TK-Messtischblatt (GUTSCHKER-DONGUS 2020).</p> <p>Die Flora des überplanten Grünlandstreifens zeigt eine starke anthropogene Beeinflussung, die sich durch einen ruderalen Charakter der Fläche äußert. Dominante Gräser sind Dach-Trespe, Knäuelgras und Wiesen-Rispengras. Darüber hinaus finden sich ubiquitär verbreitete Kraut- und Blühpflanzen des Wirtschaftsgrünlandes. Prägende Arten der Fläche sind Löwenzahn, Hirtentäschel, Taubnesseln, Gänseblümchen, Kompass-Lattich, Wilde Malve und Saat-Luzerne. Im nördlich überplanten Straßenbankett finden sich zudem Vertreter wärmeliebender und trittresistenter Pflanzengesellschaften. Hier sind Hornkräuter, Wegeriche und Weiße Fetthenne zu nennen. Am westlichen Flächenrand, in Gebäudenähe, finden sich zudem niedrigwüchsige Holundersträucher sowie Efeu und weiter südlich Haselnusssträucher.</p> <p>Zusammenfassend kann die bestehende Vegetation als geringwertig eingestuft werden. Somit besteht keine besondere botanische Bedeutung der Fläche.</p>
	Biologische Vielfalt	Aus der geringen Wertigkeit der Planungsfläche für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen resultiert eine ebenfalls geringe Bedeutung des Areals für das Schutzgut Biologische Vielfalt. Eine Vorbelastung besteht in Form der an die Fläche angrenzenden Nutzungen, sodass die biologische Vielfalt zusätzlich vermindert ist.

2.3 Schutzkriterien		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	Es sind keine Schutzgebiete des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG unmittelbar von der Planung betroffen. Das nächstgelegene derartige Gebiet „ <i>Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim</i> “ (VSG-6014-402) liegt etwa 350 m nordwestlich der Planung (MUEEF 2021a). Es erfolgt kein Eingriff in das Schutzgebiet im Rahmen der Planungsumsetzung. Zudem besteht aufgrund der Entfernung kein Wirkungszusammenhang.
2.3.2	Naturschutzgebiete	Es sind keine Schutzgebiete des § 23 BNatSchG von der Planung betroffen (MUEEF 2021a).
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Es sind keine Schutzgebiete des § 24 BNatSchG von der Planung betroffen (MUEEF 2021a).
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Es befinden sich keine Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG im Umfeld der Planung. Nordwestlich sowie südöstlich der Ortsgemeinde Hahnheim verläuft das Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) „ <i>Selztal</i> “ (07-LSG-73-3) in einem Mindestabstand von etwa 410 m zur Planung (MUEEF 2021a). Im Rahmen der Planungsumsetzung erfolgt kein Eingriff in das beschriebene Landschaftsschutzgebiet.
2.3.5	Naturdenkmäler	Es finden sich keine Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG im Bereich der Planung oder deren Umfeld (MUEEF 2021a).
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es finden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG im Planungsumfeld (MUEEF 2021a).
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	Im Bereich der Planung und deren Umfeld finden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG (MUEEF 2021a).
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risiko- sowie Überschwemmungsgebiete	Es liegen keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) oder Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Absatz 4 WHG) im Planungsumfeld. Am nördlichen Rand der Ortsgemeinde <i>Hahnheim</i> sowie östlich und südlich der Ortschaft verläuft das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG) der <i>Selz</i> . Es besteht ein Mindestabstand von etwa 290 m zur Planung (MUEEF 2021b). Das Überschwemmungsgebiet der <i>Selz</i> wird nicht durch die Belange der Planung berührt, es erfolgt kein Eingriff in den Bereich im Rahmen der Planungsumsetzung.

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine derartig ausgeprägten Gebiete im Planungsumfeld bekannt.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder Zentrale Orte durch die Planung betroffen. Der Ortsgemeinde <i>Hahnheim</i> wird keine besondere Funktion im Sinne des Raumordnungsgesetzes durch den geltenden Regionalen Raumordnungsplan zugeschrieben. Den nächstgelegenen Zentralen Ort stellt das als Mittelzentrum ausgewiesene <i>Nieder-Olm</i> dar, welches etwa 5 km nördlich der Planung liegt (PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE 2014).
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Es finden sich mehrere verzeichnete Kulturdenkmäler in <i>Hahnheim</i> , zum Beispiel in Form von Kirchen, dem Friedhof oder historischen Gebäuden (GDKE-RLP 2021). In diese wird jedoch im Rahmen der Planungsumsetzung nicht eingegriffen. Der beplante Bereich liegt in einem Gebiet kultur- und naturhistorisch bedeutsamer Böden (LGB-RLP 2021). Hinweise auf Bodendenkmäler liegen für den Bereich nicht vor.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens		
3.1	...der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Zentraler Wirkfaktor der Planung ist die von der Straße in Anspruch genommene Fläche. Diese äußert sich in einer dauerhaften Überprägung des betroffenen Areals durch Bebauung und Versiegelung. Primär ist daher der Bodenhaushalt durch die Planungsumsetzung betroffen, zwangsläufig ergeben sich daraus jedoch auch Sekundärwirkungen auf die unter Punkt 2.2 ausgeführten weiteren Schutzgüter. Diese sind jedoch aufgrund des Planungsumfeldes (insb. Lage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich) und der bestehenden Vorbelastungen als untergeordnet zu bewerten. Das von potenziellen Auswirkungen betroffene Gebiet ist bedingt durch die Lage sowie das kleinräumige Planungsausmaß auf die unmittelbar angrenzenden Nutzungen beschränkt. Hinsichtlich der umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Lärm, Emissionen) auf die Bevölkerung ist die Bedeutung des Vorhabens als untergeordnet zu bewerten.
3.2	...dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.

3.3	...der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Durch die Umsetzung des Vorhabens ist aufgrund deren baulichen Auslegung nur eine geringe Wirkungsintensität zu erwarten. Darüber hinaus weist die überplante Fläche eine geringe Schutzwürdigkeit und ökologische Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auf. Folglich sind weder aufgrund der Schwere, noch aufgrund der Komplexität etwaiger Auswirkungen des Straßenbauvorhabens relevante Folgen für die Planungsbewertung und -umsetzung zu erwarten.
3.4	...der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es kann zwischen baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden werden.
3.5	...dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen	<p>Baubedingte Auswirkungen treten während der Herstellung der Verkehrsfläche und den dafür nötigen Bauarbeiten auf und sind zeitlich auf die Bauphase und die allgemein üblichen Arbeitszeiten beschränkt.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich nach Fertigstellung des Vorhabens durch die Nutzung der Verkehrsfläche durch Anwohner und Durchgangsverkehr. Für die Frequentierung durch Verkehrsteilnehmer und folglich den resultierenden Auswirkungen besteht eine starke Schwankung im Tagesverlauf. Dauer und Häufigkeit dieser betriebsbedingten Auswirkungen unterliegen daher ebenfalls starken Abweichungen im tageszeitlichen Verlauf. Die Auswirkungen durch die Nutzung der Straße sind als dauerhaft zu betrachten.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der für Vorhaben dieser Art üblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen ist als hoch zu bewerten.</p>
3.6	...dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Westlich der geplanten Verkehrsfläche ist die Einrichtung eines allgemeinen Wohngebietes im Bereich der ehemaligen Gaststätte „Rheinhestube“ vorgesehen. Der dafür erstellte Bebauungsplan, der darüber hinaus die in diesem Gutachten thematisierte Verkehrsfläche enthält, umschließt einen Geltungsbereich von etwa 2.200 m ² .
3.7	...der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Umsetzung des Planungsvorhabens erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien.

3 ERGEBNIS

Für das vorliegende Vorhaben wurde aufgrund der Vorgaben des LUVPG RLP, Anlage 1, Nr. 3.5 eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 sowie Anlage 2 Nr. 3 UVPG sind hierbei auch Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen, berücksichtigt worden.

Aufgrund der vorangegangenen Auswertung kann folgendes festgestellt werden:

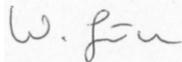
Es ergeben sich durch die Planungsumsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Nutzungs-, Qualitäts-, oder Schutzkriterien des UVPG. Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der Planung sowie der geringen Schutzwürdigkeit des überplanten Areals und dessen starke Vorbelastung und Überprägung sind Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich.

Bearbeitet:



Felix Engelmann, B. Sc. Umweltschutz



Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim am Glan, 02.06.2021

4 VERWENDETE UND GESICHTETE LITERATUR

- GDKE-RLP (GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ) (2021): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler, Kreis Mainz-Bingen, Abrufbar im Internet: https://gdke.rlp.de/fileadmin/gdke/Dateien/landesdenkmalpflege/Verzeichnis_Kulturdaenkmaler/Mainz-Bingen_09-02-2021.pdf, Abrufdatum: 11.05.2021.
- GUTSCHKER-DONGUS (2020): Artenschutzrechtliche Einschätzung zum „Bebauungs- und Grünordnungsplan – 2. Hahnheim Süd – 1. Änderung“.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ) (2021): BFD50/200 Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden in Rheinland-Pfalz, Abrufbar im Internet: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17, Abrufdatum: 11.05.2021.
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ) (2021a): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung - LANIS, Abrufbar im Internet: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Abrufdatum: 11.05.2021.
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ) (2021b): GeoExplorer, Abrufbar im Internet: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Abrufdatum: 11.05.2021.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2014): Regionaler Raumordnungsplan (ROP) 2014, Abrufbar im Internet: https://www.pg-rhein Hessen-nahe.de/wp-content/uploads/attachments/ROP14_Druckvorlage_Karte.pdf, Abrufdatum: 11.05.2021.